

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksache 9/374 —

A. Problem

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 30. August 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, welche die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sowie wegen fiskalischer Straftaten, die Haft für im Rahmen der Rechtshilfe vorübergehend überstellte Personen, den Geschäftsweg, die Herausgabe von Gegenständen, die Teilnahme von Prozeßbeteiligten an Rechtshilfehandlungen und den polizeilichen Rechtshilfeverkehr betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur unveränderten Annahme.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/374 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Kleydzinski
Berichtersteller

Dr. Wittmann

Bericht der Abgeordneten Dr. Kleydzinski und Dr. Wittmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/374 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 37. Sitzung vom 14. Mai 1981 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 24. Juni 1981 beraten.

Es wird einstimmig unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der vorliegende deutsch-niederländische Vertrag enthält die notwendigen Ergänzungen zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 gilt inzwischen für 15 Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande. Das Europäische Übereinkommen konnte als multilaterales Übereinkommen, das den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden mußte, manche Fragen nur allgemein regeln und Besonderheiten der einzelnen Vertragsstaaten nicht berücksichtigen. Alle bisherigen Mitgliedstaaten haben außerdem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte

einzulegen. Artikel 26 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens räumt den Vertragsstaaten deshalb das Recht ein, daß sie zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Hilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Der vorliegende deutsch-niederländische Ergänzungsvertrag regelt in erster Linie Fragen, die in Europäischen Übereinkommen nicht behandelt werden. Ferner sind Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten und die Vereinfachung des Geschäftswegs Gegenstand des Ergänzungsvertrags. Der vorliegende Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Europäischen Übereinkommens und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich, mit Israel und mit der Schweiz bereits geschlossen hat.

Dem vom Bundesrat in Nummer 2 seiner Stellungnahme gemachten Einwand ist der Ausschuß nicht gefolgt.

Bonn, den 25. Juni 1981

Dr. Kleydzinski
Berichtersteller

Dr. Wittmann

